

www.ak-asyl-backnang.de

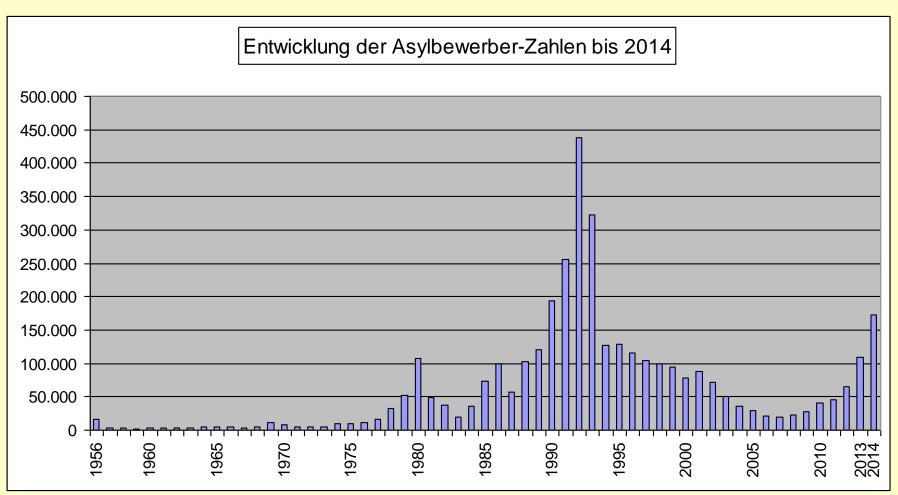


# Aktivitäten des AK Asyl

- Deutschkurse:
  - mit Lehrer für Anfänger und Fortgeschrittene
  - individuelles Lernen jeden Montagnachmittag
- Asylcafé jeden ersten Dienstag im Monat
- Beratung & Hilfe:
  - bei persönlichen Problemen
  - Unterstützung bei Behörden & in rechtlichen Dingen
- Spielen mit Kindern / Fußballgruppe
- Öffentlichkeitsarbeit
- interne Kommunikation (Fallrunde)

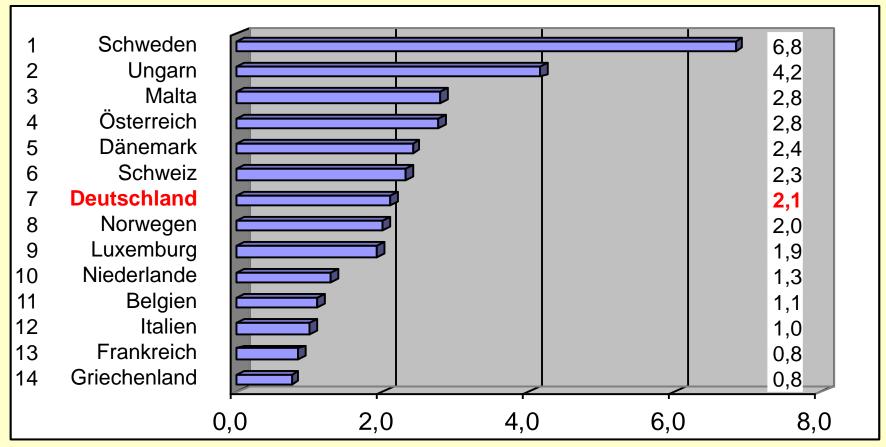


# Asylbewerberzahlen bis 2014





# **EU-Asylbewerberdichte 2014**



Anzahl Asylbewerber pro Tausend Einwohner (Erstanträge)

Quelle: EUROSTAT



## Artikel 16 a Grundgesetz

### (1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

### "sicherer Drittstaat":

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten ... werden durch Gesetz ... bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.

### "sicheres Herkunftsland":

(3) Durch Gesetz ... können Staaten bestimmt werden, bei denen ... gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet....

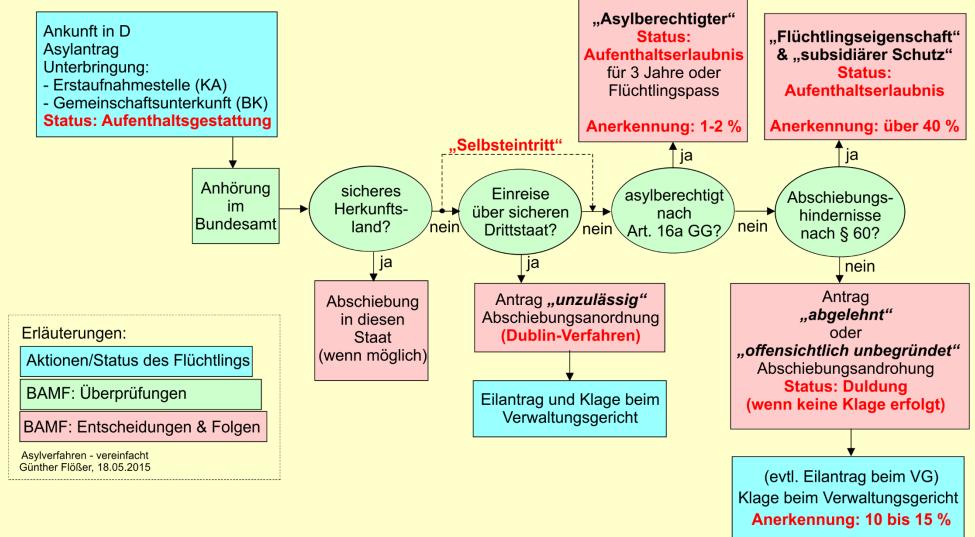
## "Rechtsverfolgung nach Abschiebung":

(4) Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird ... durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen; der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden .... Das Nähere ist durch Gesetz zu bestimmen.

## In Folge GG-Änderung: Asyl-Ausführungsgesetze



# Asylverfahren (vereinfacht)





# Einschränkungen (1)

### Zuteilung des Wohnortes:

Verteilung auf die Bundesländer nach Quotenverfahren

#### Gemeinschaftsunterkunft:

- zuständig: Landkreis ("untere Aufnahmebehörde")
- Wohnpflicht dort während des Asylverfahrens (Ausnahmen möglich)
- Mit Ende Asylverfahren oder nach zwei Jahren: Anschlussunterbringung

### Wohn-/Schlafraum: 4,5 qm pro Person

## Monatliche Netto-Leistungen (2016): 318 €:

- ➢ Grundleistungen (Ernährung, Kleidung, Hygiene): 196 € notw. persönl. Bedarf ("Taschengeld"): 122 €
- RMK: Gesamt-Auszahlung auf Girokonto
- Liegt ca. 6% unter dem Hartz IV-Satz. Geplante Änderungen für 2017 liegen um mehr als 10 % unter dem Hartz IV-Satz.



# Einschränkungen (2)

## Residenzpflicht:

beschränkt auf Deutschland (ab Nov. 2014)

## Arbeitserlaubnis spät und eingeschränkt:

- > erste 3 Monate: keine Arbeitserlaubnis
- bis Ende 48. Monat: Lohn-Überprüfung (bisher: Vorrangprüfung)

## medizinische Versorgung:

- > eingeschränkt auf "akute Erkrankungen und Schmerzzustände"
- ➤ Bezahlung über "Arztschein", nicht über Krankenkasse
- Krankenkasse: wäre besser für Flüchtlinge & billiger für Steuerzahler

## Kindergarten und Schule:

Rechtsanspruch nach drei Monaten in Deutschland



## **BAMF-Bescheid & Reaktion**

- > "Antrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt":
  - Klage (1 Woche!), hat aber keine aufschiebende Wirkung, deshalb:
  - Antrag (1 Woche!) nach § 80,5 VwGO (zur Anordng. der aufsch. Wirkg.)
- > ,,der Antrag ... wird abgelehnt":
  - Klage innerhalb von zwei Wochen beim zuständigen Verwaltungsgericht
- Dublin-Fall: "der Asylantrag ist unzulässig Abschiebung nach x wird angeordnet"
  - Klage (2 Wochen), hat aber keine aufschiebende Wirkung, deshalb:
  - Antrag (1 Woche!) nach § 80,5 VwGO (zur Anordng. der aufsch. Wirkg.) Wenn die Abschiebung in das europäische Herkunftsland nicht innerhalb von 6 Monaten erfolgt, muss BAMF das Asylverfahren übernehmen. Derzeit sind fast 30 % aller Asylanträge Dublin-Verfahren, viele Kirchenasyl-Fälle dazu



## **Aufenthalts-Status-Formen**

### Aufenthaltsgestattung:

Status des Asylbewerbers bis zum rechtskräftigen Abschluss seines Asylverfahrens. Unterhalt vom Landkreis oder durch eigene Arbeit.

#### Duldung:

Status nach negativem Ausgang des Asylverfahrens (incl. Gerichtsverfahren). Duldung heißt "Aussetzung der Abschiebung", der Flüchtling ist "vollziehbar ausreisepflichtig". Wird für drei oder 6 Monate erteilt und muss immer wieder erneuert werden. Unterhalt vom Landkreis oder durch eigene Arbeit.

#### Aufenthaltserlaubnis:

Status nach positivem Ausgang des Asylverfahrens mit unterschiedlicher Qualität (siehe "Flüchtlingsanerkennung"). Anspruch auf Integrations-Kurse. Unterhalt vom Job-Center oder durch eigene Arbeit.

#### Niederlassungserlaubnis:

Unbefristeter Aufenthaltstitel. Erwerbstätigkeit, auch selbständig, erlaubt



# Flüchtlingsanerkennung (1)

### "Asylberechtigter" (16 a GG oder Genfer Flüchtl. Konv.):

- Schutz bei staatlicher Verfolgung wegen politischer oder religiöser Überzeugung, Rasse, Nationalität
- ➤ **Keine** Berechtigung bei Einreise über sicheren Drittstaat
- Aufenthaltserlaubnis (AE) nach § 25,1 AufenthG für drei Jahre (danach Niederlassungserlaubnis) oder Flüchtlingsausweis des UNHCR

### "Flüchtlingseigenschaften" (§ 3, Abs. 1 AsylG):

- Abschiebe-Schutz bei Verfolgung wegen politischer oder religiöser Überzeugung, Rasse, Nationalität, oder Zugehörigkeit zu bestimmter sozialer Gruppe (auch sexuelle Orientierung)
- Schutz gilt auch bei nicht-staatlicher Verfolgung, wenn der Staat keinen Schutz gewähren kann oder will
- > AE nach § 25,2 AufenthG für drei Jahre



# Flüchtlingsanerkennung (2)

### Subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG):

Abschiebeverbot, wenn bei Abschiebung "ernsthafter Schaden" droht:

- > Todesstrafe (Abs. 1)
- > Folter (Abs. 2)
- ➤ Ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit ... bei willkürlicher Gewalt im Rahmen eines ... bewaffneten Konflikts (Abs. 3)

### • "Humanitäre" Schutzmöglichkeiten:

- "Aufenthaltserlaubnis" § 25,5 AufenthG für "vollziehbar Ausreisepflichtige" bei Unmöglichkeit der Ausreise, Ermessen der Behörde. Leistungen gemäß Asylbewerberleistungsgesetz
- Gesetzliche oder ministerielle Bleiberechtsregelungen
- Härtefallkommission: "Gnadenakt" nach Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten



## **Asyl-Gesetze**

## Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG):

- > 1993, keine prinzipielle Gesetzes-Änderung bis heute
- regelt Höhe und Form von Leistungen für Asylbewerber und Geduldete
- vorrangig Sachleistung
- bei Arbeitsverdienst Kürzung der Leistungen
- > Bundesverfassungsgericht 2012: Leistungen müssen Hartz IV entsprechen

## Aufenthaltsgesetz (AufenthG):

regelt die Ein- und Ausreise sowie den Aufenthalt von Ausländern in D

## Flüchtlingsaufnahmegesetz (FLÜAG):

- Landesgesetz, regelt die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen
- > regelt die Finanzen zwischen Land und unteren Aufnahmebehörden

### Asylgesetz (AsylG):

> regelt das Asylverfahren in Deutschland